

Anlage 1
zu der Bekanntmachung vom 7. Mai 2024 zur Vertreterversammlung am 30. Mai 2024
Synopse zu dem Tagesordnungspunkt 10 „Beschlussfassung über Satzungsänderungen“

Legende: Es werden aus Platzgründen nur die ergänzten oder geänderten Satzungsregelungen sowie deren Überschriften aufgezeigt.
In dieser Tabelle nicht erwähnte Regelungen oder Absätze werden nicht geändert.

Entfernter Text wird **farblich hervorgehoben** und **durchgestrichen** dargestellt.
Neu eingefügter Text wird **farblich hervorgehoben** und **unterstrichen** dargestellt.

Satzung vom 07.06.2023	Änderung der Satzung	Erläuterung der Änderung
<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>...</p> <p>c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen;</p> <p>...</p>	<p>§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>...</p> <p>c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen, soweit die einzelne Kapitalmaßnahme 1 Prozent des haftenden Eigenkapitals übersteigt;</p> <p>...</p>	<p>Da es sich bei Beteiligungsangelegenheiten in der Regel um grundlegende Geschäftsführungsmaßnahmen handelt, regelt § 23 Abs. 1 c) der Mustersatzung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR), dass hierüber der Vorstand und der Aufsichtsrat gemeinsam zu beraten und getrennt zu beschließen haben.</p> <p>Wenn das finanzielle Volumen und die wirtschaftliche Tragweite der infrage stehenden Transaktion mit Blick auf absehbare oder denkbare Folgeinvestitionen nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, macht die Bedeutung solcher Geschäfte eine Mitwirkung des Aufsichtsrats jedoch nicht unbedingt erforderlich.</p> <p>Es ist eine Regelung möglich, dass die Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen an Unternehmen erst dann in die Zuständigkeit des Vorstands und des Aufsichtsrats fallen, wenn die Beteiligung einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Dadurch kann der Aufsichtsrat um die Mitwirkung an Entscheidungen über Beteiligungen entlastet werden, mit denen ein nur untergeordnetes Risiko einhergeht.</p>